

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|-------------|---------|
| Produktname | Spintor |
| Synonyme | - |
| UFI | - |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|--|--|
| Verwendung | Insektizid |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind. |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|------------|---|
| Hersteller | Dow AgroSciences GmbH |
| Adresse | Truderinger Str. 15 81677 München, Deutschland +49 89-45533-0 |
| Lieferant | Andermatt Biocontrol Suisse AG |
| Adresse | Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz |
| Telefon | +41 (0)62 917 5005 |
| E-mail | sales@biocontrol.ch www.biocontrol.ch |

1.4 Notrufnummer

| | |
|---------|-----------------------|
| Telefon | 145 (Tox Info Suisse) |
|---------|-----------------------|

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

| Gefahrenklasse | Gefahrenkategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------------|-------------------|-----------------|
| Aquatic Acute | 1 | H400 |
| Aquatic Chronic | 1 | H410 |

2.2 Kennzeichnungselemente

| | |
|------------|-----------------|
| Signalwort | Kein Signalwort |
|------------|-----------------|

Piktogramm



| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Gefahrenbezeichnung | Umweltgefährlich (GHS09) |
|---------------------|-----------------------------|

| | |
|------------------|--|
| Gefahrenhinweise | H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
|------------------|--|

| | |
|---------------------|--|
| Sicherheitshinweise | P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäss den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften. EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. |
|---------------------|--|

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
SPe 8: Gefährlich für Bienen. Siehe auch den Abschnitt 16 für detaillierte Angaben.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen


3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Spinosad

| | |
|--|--|
| Index | 603-209-00-0 |
| CAS | 168316-95-8 |
| REACH-Nr. | - |
| EG-Nr. | 434-300-1 |
| %-Bereich | 44.0% |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: |  Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |

Propylenglykol

| | |
|--|------------------|
| Index | - |
| CAS | 57-55-6 |
| REACH-Nr. | 01-2119456809-23 |
| EG-Nr. | 200-338-0 |
| %-Bereich | ≥ 3.0% - < 10% |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: | Keine |

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

| | |
|---------------------|--|
| Allgemeine Hinweise | Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. |
| Nach Einatmen | Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person an die frische Luft bringen. Wenn die Person nicht atmet, eine Notrufzentrale oder Ambulanz anrufen und künstlich beatmen; bei Mund-zu-Mund-Beatmung Taschenmaske oder |

| | |
|------------------------------|---|
| Nach Hautkontakt | ähnlichen Schutz verwenden. Für weitere Behandlungshinweise Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser 15-20 Minuten abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen. |
| Nach Augenkontakt | Augen offen lassen und langsam und vorsichtig 15-20 Minuten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann mit der Augendusche fortfahren. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen. |
| Nach Verschlucken | Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen. |
| Selbstschutz des Ersthelfers | Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Neben den Informationen, die in der Beschreibung unter "Erste-Hilfe-Massnahmen" (oberhalb) und "Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung" (unterhalb) aufgeführt sind, sind weitere zusätzliche Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 "Toxikologische Angaben" beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kein spezifisches Antidot bekannt. Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustandes des Patienten richten. Wenn Sie die Vergiftungszentrale oder einen Arzt anrufen, oder behandelt werden, stellen Sie sicher, dass Sie das Sicherheitsdatenblatt und wenn verfügbar, die Produktverpackung oder das Etikett bei der Hand haben.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

| | |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | Wasserschleier, Kohlendioxid, Löschpulver, Löschschaum, Wasserdampf, Alkoholbeständiger Schaum. |
| Ungeeignete Löschmittel | Keine bekannt. |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann es zur Freisetzung von Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxiden (NO_x) kommen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Lösch-, Rettungs- und Reinigungsarbeiten, die bei der Freisetzung von Brandgasen oder flammenloser Verbrennung durchgeführt werden, müssen unbedingt mit einem umluftunabhängigen Atemschutzgerät durchgeführt werden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäss den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Belüftung sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von UnverträglichkeitenProdukt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter**

Keine der Bestandteile ist von der SUVA aufgelistet.

8.2 Begrenzung und Überwachung der ExpositionGeeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz Dichtschiessende Schutzbrille (EN 166)

Schutzkleider Langärmelige Schutzkleider benutzen

Handschuhe Schutzhandschuhe aus Nitrilkauschuk tragen (EN374).

Thermische Gefahren Keine thermische Gefahr bekannt

Sonstige Angaben Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.**Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|--|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit |
| Farbe | Weisslich |
| Geruch | Schwach |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Keine Daten vorhanden |
| Siedepunkt | Keine Daten vorhanden |
| Entzündbarkeit | n.a. |
| Untere und obere Explosionsgrenze | Keine Daten vorhanden |
| Flammpunkt | Geschlossener Tiegel > 100 °C <i>EG-Methode A 9</i> keiner bis zum Sieden |
| Zündtemperatur | Nicht unter 400°C |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten vorhanden |
| pH-Wert | 7.52 CIPAC MT 75.1 (reines) |
| Kinematische Viskosität | 134,6 mPa.s bei 20 °C |
| Löslichkeit | Dispergiert |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | Keine Daten vorhanden |
| Dampfdruck | Keine Daten vorhanden |
| Dichte | 1,09 g/cm ³ (bei 20 °C) |
| Relative Dampfdichte | Keine Daten vorhanden |
| Partikeleigenschaften | n.a. |

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|---------------------|---------|
| Oberflächenspannung | 43 mN/m |
|---------------------|---------|

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Der aktive Inhaltsstoff zersetzt sich bei erhöhten Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kein unverträgliches Material bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Abbauprodukte können enthalten und sind nicht beschränkt auf: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickstoffoxide (NO_x).

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Spintor

| | |
|-------------------------|---|
| Akute orale Toxizität | LD ₅₀ > 5 000 mg/kg (Ratte, basiert auf Information für ähnliche Produkte). Sehr geringe orale Toxizität. Gesundheitsschädliche Wirkungen werden bei Verschlucken kleiner Mengen nicht erwartet. |
| Akute dermale Toxizität | LD ₅₀ > 5 000 mg/kg (Kaninchen, basiert auf Information für ähnliche Produkte). Hautresorption gesundheitsschädlicher Mengen ist bei einer längeren Exposition unwahrscheinlich. |

| | |
|---|---|
| Akute inhalative Toxizität | LC ₅₀ > 5,0 mg/l (Ratte, Aerosol, 4h, basiert auf Information für ähnliche Produkte). |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Längerer Kontakt kann leichte Hautreizung mit lokaler Rötung verursachen. |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Kann geringfügige Augenreizung verursachen. Eine Hornhautverletzung ist unwahrscheinlich. Kann Schmerzen verursachen unverhältnismässig zum Ausmass der Reizung der Augengewebe. |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Keine Daten vorhanden |
| Keimzellmutagenität | In vitro Genotoxizitätsstudien waren negativ. Genotoxizitätsstudien an Tieren waren negativ. |
| Karzinogenität | Erwies sich im Tierversuch als nicht krebserzeugend. |
| Reproduktionstoxizität | In Studien mit Labortieren wurden Wirkungen auf die Reproduktion nur bei Dosen festgestellt, die für die Elterntiere von erheblich toxischer Wirkung waren. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE) | Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE) | Bei Tieren hat sich gezeigt, dass Spinosad eine Vakuolisierung in Zellen verschiedener Gewebe verursacht. Dosen welche diese Wirkungen haben, sind vielmalhöher als Dosen, die von einem normalen Gebrauch erwartet werden. In seltenen Fällen kann wiederholte Exposition auf Propylenglykol zu Schäden des Zentralnervensystems führen. |
| Aspirationsgefahr | Stellt auf Grund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar. |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wurde für die Bestandteile in diesem Gemisch keine endokrine Wirkung festgestellt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Spintor

12.1 Toxizität

| | |
|---------------------------|---|
| Fische | LC ₅₀ / 96h > 100 mg/l (Karpfen <i>Cyprinus carpio</i>) LC ₅₀ / 96h > 120 mg/l (Zebraquarienfisch <i>Danio rerio</i>) LC ₅₀ / 96h = 30 mg/l (Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i>) |
| Wirbellose | EC ₅₀ / 48h = 19 mg/l (Grosser Wasserfloh <i>Daphnia magna</i>) |
| Algen/aquatische Pflanzen | EbC ₅₀ / 72h > 100 mg/l (Grünalge <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>) EbC ₅₀ / 120h = 0.667 mg/l (Kieselalge <i>Navicula</i> , Biomasse) EC ₅₀ / 72h > 0.86 mg/l (Kieselalge <i>Navicula</i> , Wachstumsrate) |
| Andere Organismen | LC ₅₀ / 48h > 0.049 µg/Biene (Bienen <i>Apis mellifera</i> , oral) LC ₅₀ / 48h > 0.05 µg/Biene (Bienen <i>Apis mellifera</i> , Kontakt) LC ₅₀ / 14d > 458 mg/kg (Regenwürmer <i>Eisenia fetida</i> , basiert auf Information für ähnliche Produkte) LC ₅₀ / 56d > 291 mg/kg (Regenwürmer <i>Eisenia fetida</i>) |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Spinosad (ISO)

Propylenglykol

| | | | |
|---|---|---|------|
| Biologische Abbaubarkeit | Photochemischer Abbau unter Sonneneinstrahlung. Nicht leicht biologisch abbaubar | Leicht biologisch abbaubar | |
| 10-Tage Fenster | Nicht bestanden | Bestanden | n.a. |
| Biologischer Abbau | < 1% | 81% | 96% |
| Expositionszeit | 28 d | 28 d | 64 d |
| Methode | OECD-Prüfungsleitlinie 301B oder Äquivalent | OECD-Prüfungsleitlinie 301B oder Äquivalent | |
| Stabilität in Wasser (Halbwertszeit, Hydrolyse) | pH 5, 25 °C, Stabil pH 7, 25 °C, Stabil pH 9, 25 °C, $t_{1/2} = 200 - 259$ d | Keine Daten vorhanden | |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Spinosad (ISO) | Propylenglykol |
| Moderat (BCF = 100-3000) | Gering (BCF < 100) |

12.4 Mobilität im Boden

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Spinosad (ISO) | Propylenglykol |
| Relativ immobil (pOC > 5000) | Sehr mobil (pOC : - 50) |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

| | |
|------------------------------------|--|
| Abfallschlüssel | 16 03 05, S, Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten. |
| Entsorgung von Produkt | Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben. |
| Entsorgung von Verpackung | Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. |
| Andere Empfehlungen zur Entsorgung | Keine weitere Empfehlung |

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,
N.A.G.(SPINOSAD)

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

SPINOSAD

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

| | |
|--------------------------------|----------|
| 14.3. Transportgefahrenklassen | 9 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | III |
| 14.5. Umweltgefahren | SPINOSAD |

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

EmS: F-A, S-F

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

| | |
|--------------------------------|------|
| 14.3. Transportgefahrenklassen | 9 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | III |
| 14.5. Umweltgefahren | n.a. |

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Meerwassergefährdende Stoffe gemäß UN-Nummern 3077 und 3082 in Einzel- oder Mehrfachverpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 L für Flüssigkeiten bzw. einer Nettomasse von höchstens 5 kg für Feststoffe je Einzel- oder Innenverpackung dürfen als nicht gefährliche Güter gemäß Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Code, der IATA-Sondervorschrift A197 und der ADR/RID-Sondervorschrift 375 befördert werden.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen:
Dieses Produkt enthält ausschließlich Komponenten, die entweder vorregistriert wurden, bereits registriert sind, von der Registrierung ausgenommen, als registriert betrachtet oder keiner Registrierungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen., Die oben erwähnten Angaben über den REACH Registrierungsstatus wurden nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt und zum oben erwähnten Zeitpunkt der Veröffentlichung als richtig erachtet. Es kann jedoch keine Garantie, ausdrücklich oder stillschweigend, gegeben werden. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Käufers bzw. Verwenders sicherzustellen, dass sein/ihr Wissen über den Ordnungsstatus korrekt ist.
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:
In der Verordnung aufgeführt: UMWELTGEFAHREN
Nummer in der Verordnung: E1

100 t

200 t

- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland): WGK 3: stark wassergefährdend
Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.):
Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

Zulassungsnummer D-4244

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: n. a.

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Voller Wortlaut den SPe 8 Sätzen:

SPe 8: Gefährlich für Bienen - Darf nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern keine Bestäuber zugegen sind.

SPe 8: Gefährlich für Bienen - Darf nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen.

SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).

SPe 8: Gefährlich für Bienen - Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu blühenden Pflanzen in

benachbarten Parzellen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

SPe 8: Gefährlich für Bienen - Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern keine Bestäuber zugegen sind.

SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN Deutsche Industrie Norm

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UFI Unique Formula Identifier
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
in der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr
(ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport,

Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

25. Juli 2023